



MARKTGEMEINDEAMT PRAM

pol. Bezirk Grieskirchen
Marktstraße 1
4742 Pram

Tel:07736 / 6255-13
www.pram.at
Email: Gemeinde@Pram.at
Bearbeiter: AL M. Matzner

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI.Nr. 59/2024 (GP XXIX RV 835/2024 AB 856/2024 LT 26) wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

1. Die Marktgemeinde Pram erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß §57 Oö. Tourismusgesetz 2018, , LGBI.Nr. 59/2024 (GP XXIX RV 835/2024 AB 856/2024 LT 26).
2. Mit Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt die Freizeitwohnungspauschale
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 EUR
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 150 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Die bisherigen Verordnungen zur Freizeitwohnungspauschale treten außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Katharina Zauner